

Bern, 18. März 2021

Staatskanzlei, Legistik und Justiz
Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

Per E-Mail an: franz.fuerst@sk.so.ch

Vernehmlassung. 1. Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019; 2. Totalrevision des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen (SubG). Stellungnahme der AföB

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu den oben erwähnten Vorlagen Stellung nehmen zu können. Die Allianz für ein fortschrittliches öffentliches Beschaffungswesen (AföB) ist ein Zusammenschluss von Verbänden und Organisationen, deren Mitglieder intellektuelle Dienstleistungen an öffentliche Auftraggeber anbieten. Die branchenübergreifende Trägerschaft der Allianz vereint aktuell 24 Mitglieder- und 2 Beobachterverbände aus dem Baunebengewerbe, der Kommunikation und der Medizinaldienstleistung, welche insgesamt über 3'600 Firmen- und mehr als 36'600 Einzelmitglieder vertreten.

Die AföB stimmt der Vorlage im Grundsatz zu.

Die revidierte Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2019) und das weitgehend deckungsgleiche Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB 2019) stellen die Weichen für eine neue Vergabekultur, in welcher der Nachhaltigkeit und der Qualität gegenüber dem kurzfristigen Preisgedanken mehr Bedeutung zukommen. Mit dem neuen Zweckartikel (Art. 2) sollen die öffentlichen Mittel nicht nur wirtschaftlich, sondern auch volkswirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltig eingesetzt werden. **Dies verlangt nach einer Neubeurteilung des Zuschlagskriteriums Preis.**

Sowohl das BöB 2019 als auch die IVöB 2019 enthalten wichtige Elemente, die den Weg zu einem echten Preis-Leistungs-Wettbewerb ebnen. Hierzu gehören insbesondere die neu zwingende Überprüfung von Tiefpreisangeboten (Art. 38 Abs. 3 BöB 2019), das Zuschlagskriterium „Plausibilität des Angebotes“ (Art. 29 Abs. 1 BöB 2019) sowie die Aufnahme des Dialogs mit der Erweiterung auf intellektuelle Dienstleistungen (Art. 24 BöB 2019). Auch das Anliegen einer grösstmöglichen Harmonisierung wurde mit der vorliegenden IVöB 2019 weitgehend eingelöst.

Harmonisierung bei den Zuschlagskriterien – „Verlässlichkeit des Preises“

Nach Artikel 63 Absatz 4 IVöB 2019 haben die Kantone die Möglichkeit, insbesondere zu den Artikeln 10, 12 und 26 IVöB 2019, Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Entgegen den im Vernehmlassungsentwurf unter Kapitel 1.9 (Seite 11) gemachten Ausführungen besteht ein Zweck dieser Restkompetenz gerade darin, Begehren, die im Bundesparlament vertreten, aber nicht in der IVöB 2019 abgebildet wurden, auffangen zu können (vgl. Musterbotschaft, S. 103). So wurde das Zuschlagskriterium „Verlässlichkeit des Preises“ nicht in die IVöB 2019 übernommen und auch nicht im Vernehmlassungsentwurf erwähnt. Im Sinne einer grösstmöglichen Harmonisierung zwischen Bund und Kantonen würden wir es begrüssen, wenn der Kanton Solothurn dieses Element über das SubG ebenfalls aufnimmt. Ungeachtet dessen steht einer Anwendung des Zuschlagskriteriums in der Praxis nichts entgegen, da die Aufzählung im besagten Artikel 29 Absatz 1 IVöB 2019 nicht abschliessend ist.

Aufhebung der tieferen Schwellenwerte bei den Gemeinden

Je nach Verfahrensart kann der Aufwand für die Anbieterinnen und die Vergabebehörde erheblich ausfallen. Entsprechend ist die AföB der Ansicht, dass die Schwellenwerte bei der Wahl der Verfahren grösstmöglich ausgeschöpft werden müssen. Im Sinne einer Harmonisierung begrüssen wir deshalb, dass die Gemeinden keine tieferen Schwellenwerte festsetzen sollen.

Für Ihre wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns.

Beste Grüsse

Präsident usic & Co-Präsident AföB

Bernhard Berger

Präsident SIA & Co-Präsident AföB

Stefan Cadosch

Beilage: Fragebogen

LEADING SWISS AGENCIES

Ingenieur-Geometer Schweiz
Ingénieurs-Géomètres Suisses
Ingegneri-Geometri Svizzera

IGS

CHGEOL

sia
Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
Ingenieri Svizzera degli Ingegneri e degli Architetti
Swiss Society of Engineers and Architects

usic
Union Suisse des Sociétés d'Ingenieurs Civils
Societas Civilis Inveniens et Technorum Ingenierum
Unión Suiza de Sociedades de Ingenieros Civiles
www.usic.ch

c' r' b'

SWISS ENGINEERING
STV UTS ATS

fsa'
Fédération suisse des architectes indépendants
Federazione svizzera degli architetti indipendenti
Verband Unabhängiger Schweizer Architekten
www.architekt.ch

BSLA
Bund Schweizer Landschaftsarchitekten
und Landschaftsarchitektinnen

Fédération suisse des urbanistes
Fachverband Schweizer Raumplaner
Federazione svizzera degli urbanisti

FSU

BSA FAS
Bund Schweizer Architekten
Fédération des Architectes Suisses
Federazione Architetti Svizzera
BSA Zürich

UPIAV
Union patronale des ingénieurs et architectes vaudois

ASIAT
Associazione Svizzera Italiana Architetti e Tecnici

AJUBIC

agi
association genevoise des ingénieurs

APAJ

AVMC-WVAP
Association Valaisanne des Mandataires de la Conr
Walliser Verband der Architektur- und Planungsbüro

ORDRE VAUDOIS DES GEOMETRES

Dolmetscher- und Übersetzervereinigung
Seit 1951 – Depuis 1951 – Dal 1951 – Since 1951
www.duev.ch

Schweizerischer Übersetzer-, Terminologie- und Dolmetscher-Verband
Associazione Svizzera dei Traduttori, Terminologi e Interpreti
Associazione Svizzera Traduttori, Terminologi e Interpreti
Associazione Svizzera della Traduzione, Terminologia ed Interpreti

ASTTI

Beobachter

ks/cs
Kommunikation Schweiz
Comunicazione Svizzera
Comunicazione Svizzera

SWISS MEDTECH

Absender:
Allianz für ein fortschrittliches
öffentliches Beschaffungswesen AföB
Effingerstrasse 1
Postfach
3001 Bern

Fragebogen

Öffentliches Beschaffungswesen: 1. Beitritt zur IVöB 2019 und 2. Totalrevision des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen (SubG)

Bitte beantworten Sie die nachstehenden Fragen durch Ankreuzen.

1. Stimmen Sie dem Beitritt zur totalrevidierten IVöB 2019 zu (Beschlussesentwurf 1)?
 Ja Nein

2. Begrüssen Sie grundsätzlich die vorgeschlagene Totalrevision des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen (SubG)?
 Ja Nein Teilweise (vgl. Ausführungen)

3. Sind Sie damit einverstanden, dass davon abgesehen wird, die Pensionskasse Kanton Solothurn weiterhin dem Geltungsbereich des Submissionsgesetzes zu unterstellen (§ 2 E-SubG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Bst. g IVöB)?
 Ja Nein

4. Unterstützen Sie die in Aussicht genommene Regelung, wonach durch Verordnung das kantonale Amtsblatt (weiterhin) als zusätzliches Publikationsorgan, aber mit einer Pflicht zur Publikation in beschränktem Umfang, bezeichnet werden soll (§ 5 Abs. 3 E-SubG)?
 Ja Nein

5. Stimmen Sie der Aufhebung der Möglichkeit für die Gemeinden, in rechtsetzenden Reglementen tiefere Schwellenwerte festzulegen, zu (§ 6 E-SubG)?
 Ja Nein

Allfällige Bemerkungen oder Anregungen zu den einzelnen Fragen und/oder zu den beiden Beschlussesentwürfen sowie einzelnen Gesetzesbestimmungen wollen Sie bitte auf separatem Papier anbringen.

Bern
.....
(Ort)

18.3.21
,
(Datum)

Laurens Abu-Talib 
.....
(Unterschrift)